

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Tourismus- und Eventmanagement, B.A.  
Hochschule: PFH - Private Hochschule Göttingen  
Standort: Göttingen  
Datum: 01.04.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Prüfungsordnung ist so zu gestalten, dass eine Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist. (Art. 2 Abs. 2 StaAkkrStV i.V.m. § 7 Abs. 3 Ziffer 2b.) NHG)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist:

Die Agentur stellt im Rahmen der Bewertung zu Art. 2 Abs. 2 StaAkkrStV fest, die Hochschule berücksichtige „die maßgeblichen KMK-Beschlüsse hinsichtlich der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass in fraglichem § 13 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen

nur hinsichtlich der Möglichkeiten einer qualitätsgesicherten pauschalen bzw. individuellen Anrechnung von „Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden“ geregelt ist (Absätze 6 und 7). Die individuelle Anrechnung solcher Qualifikationen ist zudem beschränkt auf „Themengebiete, in denen eine Lernerfolgskontrolle“ stattgefunden hat.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass gem. § 7 Abs. 3 Ziffer 2 b.) des niedersächsischen Hochschulgesetzes Prüfungsordnungen so zu gestalten sind, dass „berufliche Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit“ angerechnet werden können. Eine entsprechende Regelung fehlt bisher und muss von der Antragstellerin spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung ergänzt werden.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule legt einen überarbeiteten allgemeinen Teil der Prüfungsordnung vor. In § 13 Abs. 8 ist nunmehr zwar festgelegt, dass beruflich erworbene Kompetenzen „nach Maßgabe der Gleichwertigkeit“ anerkannt werden. Allerdings wird Gleichwertigkeit im nächsten Satz als Abwesenheit wesentlicher Unterschiede definiert, was nicht dem Niedersächsischen Hochschulgesetz entspricht. Die Auflage ist damit nicht hinfällig und wird erteilt.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

